



Vertrag „Ehrenamtlich Tätiger“

Herr/Frau
Straße
PLZ/Ort

- im Text als „**Ehrenamtlich Tätiger**“ bezeichnet -

ist nach der Satzung des Vereins als gewähltes Mitglied des Vereinsvorstands, eines Abteilungsvorstands bzw. anderweitig ehrenamtlich beauftragt für den Verein tätig.

Verein TSV Fichte Hagen 1863 e.V.

Postfach 1863
58018 Hagen
Vereinsregister Amtsgericht Hagen VR 942
Finanzamt Hagen Steuer – Nr. 321 / 5807 / 0274

vertreten durch

den Vorsitzenden Reinhard Flormann, Postfach 1863, 58018 Hagen und
die Hauptkassenwartin Ursula Flormann, Tobiasweg 2, 58089 Hagen

- im Text als „**Verein**“ bezeichnet –

Der „**Ehrenamtlich Tätige**“ ist

im Vereinsvorstand, im Abteilungsvorstand der Abteilung _____

als _____ (Genauere Funktionsbeschreibung)

bzw. anderweitig ehrenamtlich beauftragt für den Verein

als _____ (Genauere Funktionsbeschreibung) tätig.

§ 1 Funktion des „Ehrenamtlich Tätigen“

Auf Grundlage der Satzung des Vereins ist der „Ehrenamtlich Tätige“ als Beauftragter im Namen des Vereins aktiv. Die daraus resultierenden Tätigkeiten werden vom Vorstandsmitglied ehrenhalber und im Regelfall unentgeltlich übernommen. Dieser Vertrag stellt kein Arbeits- oder Dienstverhältnis dar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Nach § 3 Absatz 3 der Satzung des Vereins können Aufwandsentschädigungen durch Beschluss des Hauptvorstandes gewährt werden.

Der „Ehrenamtlich Tätige“ erhält einen pauschalen Aufwandsersatz (Ehrenamtsvergütung) in Höhe von **je Kalenderjahr insgesamt bis zu 720,00 Euro**.

Der „Ehrenamtlich Tätige“ erhält diese Ehrenamtspauschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV. Die vereinbarte Ehrenamtsvergütung ist jeweils halbjährlich nachträglich fällig. Der insgesamt jährlich ausbezahlte Aufwendersersatz ist im entsprechenden Vordruck - siehe Anlage 284 - vom Ehrenamtlich Tätigen zu bestätigen.

Des Weiteren wird der „Ehrenamtlich Tätige“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus folgenden Tätigkeiten steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind:

Einnahmen bis gesamt 720,00 Euro im Jahr, die aus Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) stammen, die unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallen.

Nach § 3 Absatz 26a EStG bezieht der „Ehrenamtlich Tätige“ keine weiteren Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten dieser Art.

Jede Änderung muss der „Ehrenamtlich Tätige“ dem Verein umgehend mitteilen. Versäumt der „Ehrenamtlich Tätige“, eine solche Änderung dem Verein mitzuteilen, hat er für die steuerrechtlichen Folgen selbst aufzukommen.

§ 3 Übungsleiterpauschale / Ehrenamtspauschale

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Absatz 26 EStG und die Ehrenamtspauschale nach § 3 Absatz 26 a EStG sind nur dann auch gleichzeitig kombinierbar, wenn ein **ausschließlich lizenzierter Übungsleiter** zugleich auch aktives und gewähltes Vorstandsmitglied oder eingesetzter Mandatsträger des Vereins oder seiner untergliederten Abteilungen ist.

§ 4 Vertragsende

Nach Ablauf seiner Amtszeit bzw. bei Rücktritt endet diese Vereinbarung mit dem „Ehrenamtlich Tätigen“.

§ 5 Nebenabreden / Regelungsabweichung

Nebenabreden und jede weitere Abweichung von diesem Vertrag erlangen erst durch die Schriftform ihre Wirksamkeit.

Hagen, den.....

.....
(„Ehrenamtlich Tätiger“ des Vereins)

.....
(Abteilungsleiter **und** Abteilungskassenwart)

.....
(Verein)

.....
Siegel